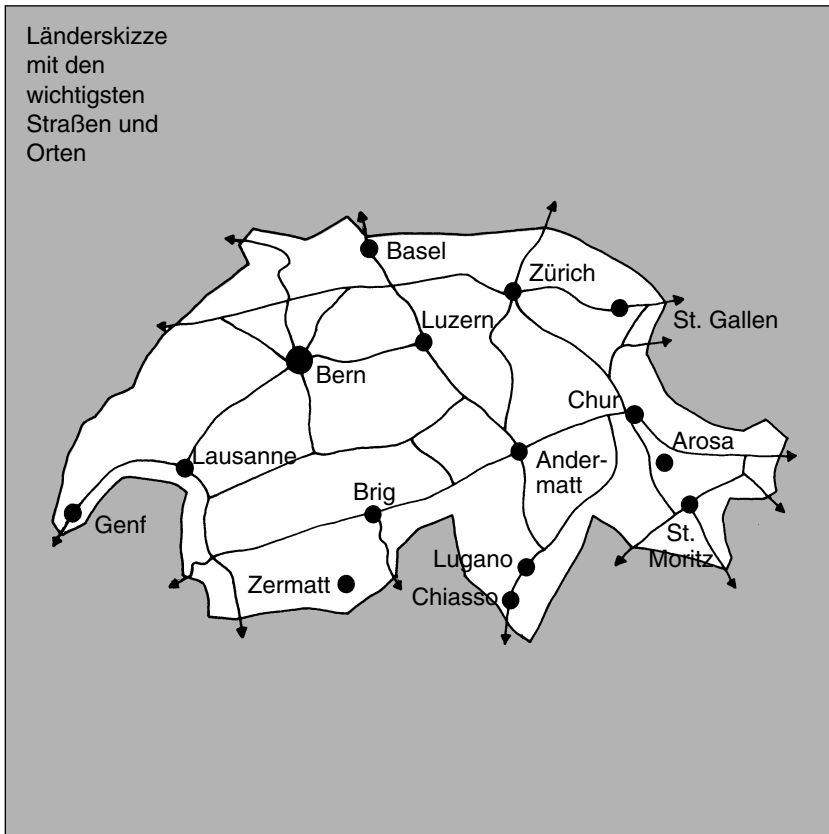


Schweiz (CH)

Schweizerische Eidgenossenschaft



Feiertage: 1.1. • 2.1.* • Karfreitag • Ostermontag • 1.5.* • Christi Himmelfahrt
• Pfingstmontag • Fronleichnam* • 1.8. • 1.11.* • 8.12.* •
25./26.12. (* regionale Feiertage) und weitere regionale Feiertage

Handelssprache: deutsch
französisch
italienisch

Uhrzeit: MEZ • Sommerzeit: ja

Währung: 1 Schweizer Franken (sfr.) = 100 Rappen

Bevölkerung: 7 Mio. Einwohner

Verkehrsgewerbliche Genehmigungen**Vorbemerkung**

Mit Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1999 über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße am 1. Juni 2002 hat die Schweiz das geltende EG-Recht inhaltlich weitestgehend übernommen. Für deutsche Unternehmer sind daher im grenzüberschreitenden Verkehr in Kraftomnibussen mit der Schweiz und durch die Schweiz die für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EG geltenden Regelungen maßgebend. Im Einzelnen siehe Abschnitt 2 in der Länderdarstellung „EU/EWR“ (S. 27 ff.). Dies gilt bis auf weiteres jedoch nicht für den sogen. Dreiländerverkehr.

Für den grenzüberschreitenden Linien- und Gelegenheitsverkehr in und durch das **Fürstentum Liechtenstein** gelten die Regelungen für den Europäischen Wirtschaftsraum. Siehe Abschnitt 2 unter „EU/EWR“ (S. 27 ff.).

1. Genehmigungsfreie Verkehrsdienste**2. Genehmigungspflichtige Verkehrsdienste****3. Personenbeförderungsrechtliche Dokumente****4. Genehmigungsverfahren****5. Bezugsstelle für Fahrtenblätter und Antragsformulare**

Siehe Abschnitt 2 unter „EU/EWR“ (S. 27 ff.).

6. Kabotageverkehre

Kabotageverkehre, d. h. die Beförderung von Fahrgästen innerhalb der Schweiz mit einem Fahrzeug eines Unternehmens aus einem Mitgliedstaat der EU durch diesen Unternehmer, sind nicht zulässig (Art. 20 des Landverkehrsabkommens EG/Schweiz – abgedruckt in Abschnitt 6 ab Anlage 6.5, S. 68 ff.).

7. Hinweis

Eventuelle Anfragen im Zusammenhang mit der Durchführung grenzüberschreitender Verkehre mit Kraftomnibussen in oder durch die Schweiz sind zu richten an:

Bundesamt für Verkehr
Dienst für Konzessionen und Straßentransporte
Bollwerk

CH-3003 Bern

Tel.: 00 41-31-3 22 21 11

Fax: 00 41-31-3 22 58 11

3 Schweiz

8. Rechtsgrundlagen

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, abgedruckt in Abschnitt 6, Anlage 6.8.

Art. 4 und 5 der Verwaltungsvereinbarung vom 17.12.1953 i.d.F. vom 25.2.1954 (Abschnitt 4).

Steuern und Abgaben

1. Kraftfahrzeugsteuer

Im Ausland zugelassene Fahrzeuge mit Standort im Ausland unterliegen keinen schweizerischen Kraftfahrzeugsteuern.

2. Schwerverkehrsabgabe

Pauschale Schwerverkehrsabgabe

Seit dem 1.1.2001 wird die Straßenbenutzungsgebühr in der Schweiz im Rahmen einer so genannten leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) erhoben. Für Busse erfolgt die Erhebung der Abgabe in vereinfachter Form pauschaliert, d. h. nicht leistungsabhängig.

Pauschale Abgabepreise in SFr ab 1.1.2005:

Gebührenhöhe in SFr.	Zulässiges Gesamtgewicht		
	3,5 t bis 8,5 t	> 8,5 t bis 18 t	über 18 t
1 Tag (1 bis 30 aufeinander folgende Tage)	10,-*	15,-*	20,-*
10 Tage (frei wählbar im Jahr)	100,-	150,-	200,-
1 Monat (1–11 aufeinander folgende Monate)	180,-	270,-	360,-
1 Jahr	2000,-	3000,-	4000,-

* Mindestabgabe 25 SFr. je Fahrzeug, höchstens jedoch monatlicher Abgabesatz für die betreffende Fahrzeugkategorie

Die Abgabeausweise sind nicht übertragbar.

Die bezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) wird erstattet, wenn die bezogenen Leistungen der Erzielung von Umsätzen dienen, die in der Schweiz der Mehrwertsteuer unterliegen würden. Für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, besteht auch kein Rückerstattungsanspruch.

Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind z.B. alle Steuerbeträge auf „Ausgaben für Vergnügungen“. Und hier ist auch die Hotelunterbringung von Reisegästen durch ausländische Busunternehmen einzuordnen. Nach Schweizer Umsatzsteuerrecht wird die Hotelleistung nicht dem Reiseveranstalter erbracht, sondern dem Endverbraucher, dem Reisegast. Ein Vorsteueranspruch besteht daher für den Reiseveranstalter nicht. Für Unterkunft, Verpflegung und Getränke beschränkt sich der Vorsteuerabzug auf nur 50 % des Steuerbetrages.

Erstattungsanträge sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem die Leistungen bezogen wurden. Rückzahlbare Steuern werden nur erstattet, wenn der Betrag mindestens 500 Franken im Kalenderjahr ausmacht. Die Anträge auf Steuererstattung sind an die Eidgenössische Steuerverwaltung in Bern zu richten. Es ist ein Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz zu bestellen. Für Mitglieder, die in der Schweiz einen Fiskalvertreter benötigen, steht das Steuerberater-Büro

Ronner Treuhand AG Tel: 00 41/53/24 72 71
Schützengraben 28 Fax: 00 41/53/24 45 40
CH - 8204 Schaffhausen
zur Verfügung.

4. Zentrale Erstattungsbehörde für Vorsteuer

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptverwaltung Mehrwertsteuer
Schwarztorstraße 50
Tel.: 00 41-31 325 76 11
Fax: 00 41-31 325 75 51
CH-3003 Bern

5. Einfuhrumsatzsteuern und besondere Verbrauchssteuern

- a) Für Fahrzeuge, die zollfrei vorübergehend eingeführt werden können, werden derartige Steuern nicht erhoben.

Zollfrei können eingeführt werden grundsätzlich Busse und Taxis. Voraussetzung ist dabei allerdings, dass sie von Unternehmen eingesetzt werden, die ihre Geschäftstätigkeit vom Ausland aus ausüben. Zudem dürfen sie nur für Fahrten verwendet werden, bei denen ausschließlich im Ausland aufgenommene Reisende in oder durch die Schweiz befördert werden oder in der Schweiz aufgenommene Reisende ins Ausland verbracht werden, ohne mit diesen in die Schweiz zurückzukehren. Inlandtransporte, d.h. die Aufnahme von Personen an einem Ort im schweizerischen Zoll-Inland und die Beförderung dieser Personen an einen anderen Ort im schweizerischen Zoll-Inland, sind untersagt.

- b) Sämtliche Treibstoffvorräte werden zoll- und steuerfrei zugelassen, sofern sie sich in den gewöhnlichen mit dem Motor verbundenen Fahrzeugtanks befinden.

3 Schweiz

6. Sonstige Steuern und Abgaben

Omnibusgebühren Schweizer Alpentunnels

Autotransport Lötschberg

Preise Kandersteg - Goppenstein (Preise gültig ab 12.12.2004)

für einfache Fahrt pro Fahrzeug inklusive Fahrer und Mitreisende

	CHF*	EURO*
Bus mit 20–25 Plätze	70,–	56,–
Bus mit 26–35 Plätze	114,–	74,–
Bus ab 36 Plätze	170,–	110,–

* inkl. 7,6% MwSt., Euro zum jeweiligen Tageskurs (Noten)

Verkaufsstellen Einzelfahrten:

- Verladestationen Kandersteg und Goppenstein
- BLS Reisezentrum, Genfergasse 11, 3001 Bern
Tel. +41 31 327 32 71, Fax +41 31 327 32 70, reisezentrum@bls.ch
- Autobahnraststätten Basel-Weil (gleich beim Zoll) und Grauholz (Kiosk)
- ADAC und ACE Deutschland

Preise Kandersteg - Iselle (Preise gültig ab 12.12.2004)

Für einfache Fahrt pro Fahrzeug inklusive Fahrer und Mitreisende

	CHF*	EURO*
Kleinbus 10–19 Plätze	90,–	58,–
Kleinbus 10–19 Plätze + Gepäckanhänger bis 0,75 t	120,–	77,–

* inkl. MwSt., Euro zum jeweiligen Tageskurs (Noten)

Reservation wird dringend empfohlen!

Informationen unter: www.bls.ch/autoverlad

BLS Lötschbergbahn AG

Autoverlad Genfergasse 11

CH - 3001 Bern

Tel. 0041 31 327 27 27

Fax 0041 31 327 28 10

Information: Tel. 0041 (0)900 55 33 33 (CHF 1,50/Min.)

Reservation: Tel. 033 650 41 50 (10.00 – 11.00 und 14.30 – 16.30 Uhr)

E-Mail: autoverlad@bls.ch

Internet: www.bls.ch

Autotransport

Furkatunnel Realp – Oberwald

Beförderungspreise für Busse

Realp – Oberwald (oder umgekehrt):

Sitzplätze 10 – 19	sFr. 47,–
Sitzplätze 20 – 25	sFr. 99,–
Sitzplätze 26 – 35	sFr. 158,–
Sitzplätze ab 36	sFr. 216,–

Fahrplan: siehe www.fo-bahn.ch/autoverlad.php

Fahrzeit: 15 Minuten; Tunnellänge: 15,4 km

Verlademaße

Max. Fahrzeugbreite: 2,50 m

Max. Fahrzeughöhe: 3,62 m

Anmeldung, Vorreservation

Oberwald: Telefon 00 41/27/27 76 66, Realp: Telefon 00 41/41/27 927 76 76

Automatische Auskunft: Telefon 00 41/27 927 77 71

Ohne Vorreservation besteht kein Anspruch auf Beförderung in bestimmten Zügen.

Information: www.fo-bahn.ch

Straßentunnel Großer Sankt Bernhard

Der Tunnel durch den Großen Sankt Bernhard (5,8 km) verbindet das Wallis mit dem Aostatal (Italien).

(Schweizer Seite; Gebühren für italienische Seite siehe unter Italien; Stand: 03/2005)

Kategorie	Einfache Durchfahrt	1 Hin- und Rückfahrt (1 Monat gültig)	10 Durchfahrten (1 Jahr gültig)	20 Durchfahrten (1 Jahr gültig)
Klasse B1 Fahrzeuge mit zwei oder mehr Achsen und über 2 m bis max. 3 m Höhe	45,00 CHF 29,00 €	72,00 CHF 46,40 €	270,00 CHF 174,20 €	360,00 CHF 232,20 €
Klasse B2/B3 Busse mit zwei Achsen über 3 m Höhe	79,00 CHF 51,00 €	129,00 CHF 83,20 €	590,00 CHF 380,60 €	1030,00 CHF 664,40 €
Klasse 3A/3B Busse mit drei Achsen und über 3 m Höhe	115,00 CHF 74,20 €	185,00 CHF 119,30 €	865,00 CHF 557,90 €	1495,00 CHF 964,30 €
Klasse 4 Fahrzeuge mit vier und mehr Achsen und über 3 m Höhe	175,00 CHF 112,90 €	280,00 CHF 180,60 €	1320,00 CHF 851,40 €	2260,00 CHF 1457,70 €

Das Ticket für 10 und 20 Durchfahrten kann auf mehrere Fahrzeuge übertragen werden, solange alle Fahrzeuge der gleichen Kategorie entsprechen.

Weitere Informationen unter: www.grandsaintbernard.it

Auskunft: SISEX, CH 1946 BG-ST-PIERRE

Tel.: (0041) 027 / 787 12 06, Fax: (0041) 027 / 787 12 19

Internet: www.grandsaintbernard.ch – www.sitrasb.it

E-Mail: sitrasb@sitrasb.it – tgsb@worldcom.ch – sisex@bluewin.ch

Verkaufsdienst für die Schweiz: TUNNEL SA, Caisse Nord, 1946 BG-ST-PIERRE

Tel. (0041) 027 / 788 44 00 – Fax (0041) 027 / 788 44 01 – E-mail: tgsb@worldcom.ch

Munt la Schera-Tunnel: 60,- sFr. pro Bus

St. Gotthard Straßentunnel/San Bernardino-Tunnel

Für den St. Gotthard Straßentunnel und die Autobahnzufahrt zum San Bernardino-Tunnel benötigt man eine Autobahnvignette. Zusätzliche Tunnelgebühren werden nicht erhoben.

Information über: SITRASB S. p. A.

I - 11010 Saint Rhemy-Aosta

Tel.: 00 39/165/78 09 04, 78 09 49

3 Schweiz

Hinweis:

Die Beschränkungen und Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Befahrung des Oberalppasses sind definitiv aufgehoben worden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dieser Pass für Reisebusse mit einer Fahrzeugbreite bis 2,50 m befahrbar.

Für die Fahrt über den Furkapass ist für Busse mit 2,50 m Fahrzeugbreite eine Sonderbewilligung erforderlich. Folgende Kriterien müssen dabei beachtet werden: Gesamtgewicht 16 t, Länge 11,50 m, Radstand 5,80 m, äußerer Wendekreis 21 m, äußerer Spurkreis 18,00 m, Überhang vorne 2,70 m und Überhang hinten 3,30 m. Anträge sind ca. 1 Woche vor Fahrtantritt an die

Polizeibehörde Kanton Uri

Amt für Straßen- und Schiffsverkehr

Gothardstr. 77a

Tel.: 00 41 41 875-28 02

CH-6460 Altdorf

Fax: 00 41 41 875-28 05

zu richten.

Vereinatunnel

Der neue Schmalspurtunnel verbindet den Prättigau mit dem Ober- und Unterengadin. Er bietet einen wintersicheren Übergang zwischen Klosters und Davos einerseits sowie Zernez und Schuls andererseits. Das Engadin kann per Autoverladung erreicht werden.

Busverladung Vereinatunnel

Gebühren für eine Busverladung (einfache Fahrt; inkl. Fahrer und Mitreisende) in sFr.:

Sitzplätze	Sommertarif ¹⁾	Winter-Normaltarif ²⁾	Winter-Hochtarif ³⁾
20 bis 25 Plätze	70,-	120,-	140,-
26 bis 35 Plätze	110,-	160,-	180,-
Ab 36 Plätze	180,-	220,-	250,-

¹⁾ Sommer: 15. Mai bis 30. November

²⁾ Winter: 1. Dezember bis 14. Mai

³⁾ Winter-Hochtarif: Sa/So und allg. Feiertage vom 18. Dezember bis 13. März von 9 bis 17 Uhr

(Stand: 03/2005)

Information: www.rhb.ch

Rhätische Bahn

Tel.: 00 41/81/2 54 95 76

CH-7002 Chur

Fax: 00 41/81/2 54 91 05

Abmessungen und Gewichte

Im grenzüberschreitenden Verkehr mit der Schweiz dürfen Kraftomnibusse die folgenden Normen nicht überschreiten:

- Höhe** 4 m
- Breite** 2,30–2,55 m

Eine Übersichtskarte der Straßen in der Schweiz, die für Fahrzeuge bis zu 2,55 m Breite zugelassen sind, kann beim

Schweizer Verkehrsbüro

Kaiserstraße 23

Tel.: (069) 25 60 01-0

60311 Frankfurt/Main

Fax: (069) 25 60 01 38

angefordert werden.

Einzelauskünfte erteilt auch das Energiewirtschaftsdepartement Bern,

Tel. 00 41/0/31/32 25/7 11.

Straßen, die nur für 2,30 m breite Fahrzeuge befahrbar sind:

Streckenabschnitt	Kanton
Jaun – Kantonsgrenze FR/BE	FR
Orsières – Champex	VS
Gampel – Goppenstein	VS
Gletsch – Furka – Realp	VS-UR
Gorges du Pichoux	BE-JU
Erlinsbach – Saalhöhe – Kienberg	AG-SO
Rheinfelden – Magden – Buus – Gelterkinden	AG-BL
Bürglen Brügg – Klausen – Linthal	UR-GL
San Bernardino – Mesocco	GR
St. Maria – Umbrail – Landesgrenze	GR
Camedo – Intragna – P. Brolla	TI
St. Gotthardpass – Motto Bartola (Tremola)	TI
(alte Gotthardstrasse (Tremola))	
Chur – Arosa	GR
Splügenpass	GR

3. Länge

Kraftomnibusse mit 2 Achsen (inkl. Skikoffer)	13,50 m
Kraftomnibusse mit 3 Achsen (inkl. Skikoffer)	15,00 m

4. Gesamtgewicht

Kraftomnibusse mit 2 Achsen	18,00 t
Kraftomnibusse mit 3 Achsen	25,00 t ¹⁾

Besondere Verkehrsbestimmungen

1. Höchstgeschwindigkeiten

Höchstgeschwindigkeit (für Kraftomnibusse ohne Anhänger)	
Autobahnen	100 km/h
Autobahnen (mit Anhänger)	80 km/h
Schnellstraßen	100 km/h
Sonstige Straßen	80 km/h
Innerorts	50 km/h

2. Vorfahrtregelungen

Grundsatz „rechts vor links“, gilt auch im Kreisverkehr.

3. Weitere Bestimmungen

Fahrtrichtungsanzeiger beim Überholen und beim Ausfahren aus Parklücken betätigen. Warndreieck Vorschrift. Es muss mindestens 50 m hinter dem Fahrzeug stehen.

Anhänger dürfen ein Gewicht von 3000 kg nicht überschreiten.

Für Tunnels und Galerien ist Abblendlicht vorgeschrieben.

Promillegrenze: ab 1. 1. 2005 0,5‰. Den Führern, die berufsmäßige Personentransporte durchführen, ist der Genuss alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit und mindestens 6 Stunden vor Beginn der Arbeit untersagt.

4. Abblendlicht

Das Abblendlicht soll auch am Tag eingeschaltet werden; Empfehlung.

¹⁾ 26 t für Kraftomnibusse mit 3 Achsen, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder wenn die beiden rückwärtigen Antriebsachsen mit Doppelbereifung ausgerüstet sind und das Gesamtgewicht pro Achse 9,5 t nicht übersteigt.

3 Schweiz

Bei Fahrten in der Schweiz sind folgende Regeln zu beachten:

Erleichtern Sie schnelleren Fahrzeugen das Überholen, indem Sie die Straße rechtzeitig freigeben; benützen Sie auf Passstraßen die signalisierten Ausstellplätze.

Lastwagen und Gesellschaftswagen müssen unter sich wenigstens 100 m Abstand einhalten.

Für Fahrer von Gesellschaftswagen beträgt die tägliche Lenkzeit höchstens 9 Stunden pro Schicht und die wöchentliche Lenkzeit höchstens 46 Stunden. Nach 4 1/2 Stunden ununterbrochener Lenkzeit ist eine Pause von mind. 45 Minuten einzulegen. Die tägliche Ruhezeit muss 11 zusammenhängende Stunden betragen und darf nur dreimal pro Woche auf 9 Stunden reduziert werden. Für Frauen gibt es keine Verkürzung. Bei Doppelbesetzungen ist eine tägliche Ruhezeit von 8 Stunden innerhalb von 30 Stunden Vorschrift. Spätestens nach 6 Arbeitstagen ist ein Ruhetag einzuschalten. Die Führer müssen die von ihrem Heimatrecht vorgeschriebenen Kontrollmittel (z.B. Fahrtenschreiber, persönliches Kontrollbuch bzw. Fahrtenbuch) auch auf Fahrten in der Schweiz verwenden.

Alpenpässe

Pass	Höhe in m	von	bis	befahrbar	Steigung
Albula	2312	Tiefencastel	La Punt	Jun – Nov.	12%
Bernina ¹	2328	Pontresina	Tirano	ganzes Jahr	12%
Brünig	1008	Luzern	Interlaken	ganzes Jahr	13%
Croix	1778	Villars	Les Diablerets	Mai – Nov.	12%
Flüela ²	2383	Davos	Susch	April – Nov.	12%
Forclaz	1526	Martigny	Chamonix	ganzes Jahr	9%
Furka ⁴	2431	Gletsch	Andermatt	Juni – Nov.	11%
Gr. St. Bernhard ³	2469	Martigny	Aosta	Mai – Okt.	11%
Grimsel	2165	Meiringen	Gletsch	Mai – Okt.	11%
Il Fuorn (Ofenpass)	2149	Zernez	Santa Maria	ganzes Jahr	12%
Jaun	1509	Boltingen	Bulle	ganzes Jahr	14%
Julier	2284	Tiefencastel	Silvaplana	ganzes Jahr	13%
Klausen ¹	1948	Altdorf	Linthal	Mai – Okt.	10%
Lukmanier	1914	Disentis	Biasca	Mai – Dez.	10%
Maloja	1815	Chiavenna	Silvaplana	ganzes Jahr	11%
Mosses	1445	Aigle	Chateau-d'Œx	ganzes Jahr	10%
Nufenen	2478	Ulrichen	Airolo	Juni – Okt.	11%
Oberalp	2044	Andermatt	Disentis	Mai – Nov.	10%
Pillon ¹	1546	Aigle	Gstaad	ganzes Jahr	11%
San Bernardino ³	2065	Thusis	Bellinzona	Mai – Nov.	12%
St. Gotthard ³	2108	Göschenen	Airolo	Juni – Nov.	11%
Simplon	2006	Brig	Domodossola	ganzes Jahr	10%
Splügen	2113	Thusis	Chiavenna	Mai – Nov.	13%
Susten	2224	Innertkirchen	Wassen	Mai – Nov.	9%
Umbrail	2501	Santa Maria	Bormio	Mai – Nov.	12%

¹ Im Winter z. T. nachts geschlossen

² Im Winter z. T. tagsüber befahrbar

³ Tunneldurchfahrten ganzes Jahr geöffnet

⁴ Für Busse bis 2,50 m Breite, 12,00 m Länge und 18 t Gesamtgewicht befahrbar. Keine Anhänger und Doppelstockbusse

Fahrzeugpapiere, Pass, Visum

Fahrzeugschein
deutscher Führerschein
internationale grüne Versicherungskarte empfehlenswert
Reisepass oder Personalausweis

Devisenvorschriften

Die Ein- und Ausfuhr Schweizer Franken sowie anderer Zahlungsmittel ist unbeschränkt.

1 Euro = 1,55 CHF, 1 CHF = 0,65 Euro

Einfuhrbestimmungen

Reiz-Gas-Spray

Reiz-Gas-Sprays zur Selbstverteidigung sind in der Schweiz bewilligungspflichtig, wenn sie die Inhaltsstoffe CA, CS, CN und CR enthalten. Entsprechende Sprays sind bei der Einreise anzumelden. Ansonsten drohen Strafen um 250 Schweizer Franken.

Zuständig:

Bundesamt für Polizei
Zentralstelle für Waffen

CH-3003 Bern

E-Mail: infozsw@fedpol.admin.ch

Mitnahme von Reiseproviant

Beim Eintritt in die Schweiz sind Carbuffets-Vorräte im Umfang eines Tagesbedarfs aller Reisenden zollfrei. Ausgenommen sind lediglich Tabakwaren und alkoholische Getränke über 25%. Die entsprechende Verfügung lautet:

„Von Reisegesellschaften und ausländischen Teilnehmern an Jugendveranstaltungen mitgeführter Kollektivproviant sowie **Carbuffets-Vorräte** sind im Umfang, der dem Tagesbedarf aller Reisenden zusammen entspricht, abgabefrei zugelassen, sofern die einzelnen Reisenden nicht selber einen vollen Tagesbedarf an Reiseproviant mitführen. Mehrmengen sind zu verzollen. Bei Carbuffets können sie jedoch unter Sicherstellung der Einfuhrabgaben mit Transitschein Form. 11.61 abgefertigt und die im Inland konsumierte Ware bei der Ausfahrt, d.h. bei der Löschung des Transitscheins, verzollt werden. Hinsichtlich der Bewilligungspflicht gelten die für den Reiseverkehr vorgesehenen Erleichterungen.“

„...Kollektiv- oder Carbuffets-Vorräte an Naturwein oder Bier können im Rahmen der vorgesehenen Einfuhrtoleranzen abgabefrei zugelassen werden, sofern die einzelnen Reisen nicht selber solche Getränke mitführen.“

3 Schweiz

Krankenversicherung/Medizinische Vorsorge

1. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz besteht ein Sozialversicherungsabkommen.

Danach haben Touristen, die **gesetzlich krankenversichert** sind (Pflichtversicherte und auch freiwillig Versicherte), Anspruch auf ärztliche Versorgung.

Reisende sollten sich vor der Abreise bei ihrer Krankenkasse eingehend informieren und beraten lassen.

Für die Schweiz ist ein sog. Auslandskrankenschein bzw. eine Europäische Krankenversicherungskarte (Vordruck E111 – s. Abschn. 8, S. 99) der jeweiligen Krankenkasse erforderlich. In einem zusätzlich ausgehändigten Merkblatt steht auch, an wen sich der Reisende in der Schweiz wenden muss, um die notwendigen Krankenversicherungsleistungen zu erhalten. **Der Auslandskrankenschein ist auf der Reise unbedingt mitzunehmen.** Nur dann bereiten die Krankenbehandlung und die Kostenübernahme in den meisten Fällen keine Schwierigkeiten.

Bei Erkrankungen in der Schweiz ist allerdings zu beachten, dass die Kosten für ärztliche Behandlung und Medikamente zunächst selbst zu bezahlen sind. Der Reisende muss sich spezifizierte Rechnungen und Zahlungsnachweise ausstellen lassen und diese nach seiner Rückkehr bei seiner Krankenkasse zur Erstattung vorlegen.

2. Reisende, die einer **privaten Krankenversicherung** angehören, sind in allen europäischen Ländern versichert. Dennoch sollte sich auch dieser Personenkreis vor der Abreise bei dem jeweiligen Krankenversicherer informieren. Bei der Erstattung von Arztrechnungen ist die Vorlage von Originalbelegen besonders wichtig.
3. Sowohl die gesetzlichen Krankenkassen als auch die privaten Krankenversicherer haben in den letzten Jahren ihre Leistungen eingeschränkt bzw. verlangen von den Versicherten Eigenbeteiligungen. Um Mehrkosten zu vermeiden ist mitunter der Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung und einer Rückholversicherung (Rückholdienste s. Abschnitt 7, Seite 52) sinnvoll.
4. Wer im Ausland erkrankt, kann sich auch telefonisch Ratschläge beim **medizinischen Auskunftsdienst des ADAC** in München einholen:

Telefon-Nummer: 089/76 76 76
aus der Schweiz: 00 49 89/76 76 76

Der Auskunftsdienst steht nur ADAC-Mitgliedern zur Verfügung.

5. Notrufnummer: Unfallrettung 144

6. Vorsorgliche Impfungen

Für einzelne Regionen der Schweiz wird Impfung gegen FSME (Zeckenbiss-Krankheit) empfohlen.

Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Mitnahme von Tieren

Eine tierärztlich Tollwutimpfbescheinigung ist erforderlich. Anzugeben sind: Datum der Impfung, Art des Impfstoffes, Name des Herstellers und Chargen-Nr. des Impfstoffes. Zeitpunkt der Impfung mindestens 30 Tage und längstens 1 Jahr vor der Einreise.

Anschriften/Telefon/Notruf

- Schweizer Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland
Otto-von-Bismarck-Allee 4 A
Tel.: (0 30) 39 04 00-0
Fax: (0 30) 3 91 10 30
www.botschaft-schweiz.de
E-Mail: vertretung@botschaft-schweiz.de
10557 Berlin

Schweizer Konsulat
Brienner Str. 14
Tel.: (0 89) 2 86 62 00
Fax: (0 89) 28 05 79 61
80333 München

E-Mail: muenchen@konsulat-schweiz.de
Internet: www.konsulat-schweiz.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Schweiz
Willadingweg 78–83
Tel.: (00 41 31) 3 59 41 11
Fax: (00 41 31) 3 59 44 44
Internet: www.deutsche-botschaft.ch
E-Mail: post@deutsche-botschaft.ch
CH-3006 Bern

Postfach 250
CH-3000 Bern 16
- Schweiz Tourismus
Kaiserstraße 23
Info-Hotline (täglich von 08.00 bis 21.00 Uhr) 0 08 00/10 02 00 30 (kostenfrei)
Faxnummer: 0 08 00/10 02 00 31 (kostenfrei)
E-Mail: info@myswitzerland.com
Internet: http://www.myswitzerland.com
60311 Frankfurt/Main

Postfach 160754
60070 Frankfurt

Schweiz Tourismus
Regionalvertretung für den Freistaat Bayern
Steinsdorfstraße 20
Tel.: (0 89) 28 65 99 03
Fax: (0 89) 28 65 99 04
80538 München

Zentralschweiz-Tourismus
Alpenstr. 1
Tel.: (00 41 41) 4 18 40 80
Fax: (00 41 41) 4 18 40 81
E-Mail: Information@CentralSwitzerland.ch
CH-6002 Luzern

Zürich-Tourismus
Bahnhofsbrücke 1
Tel.: (00 41 12) 15 40 00
Fax: (00 41 12) 15 40 99
CH-8023 Zürich

Internet: www.zurichtourism.ch

3 Schweiz

Verkehrsverein Graubünden
Alexanderstraße 24
Tel.: (00 41 81) 2 54 24 24
Fax: (00 41 81) 2 54 24 00

CH-7001 Chur

Touring-Club Schweiz (Auskunft über Straßenverhältniss)
Postfach 820
Tel.: (00 41 22) 4 17 24 24
Fax: (00 41 22) 4 17 20 20

CH-1214 Vernier

Kur- und Verkehrsverein St. Moritz
Tel.: (00 41 81) 8 37 33 33 Fax: (00 41 81) 8 37 33 -77

CH-7500 St. Moritz

Tourismusverein Melchsee-Frutt, Melchtal und Kerns
Tel.: Melchsee-Frutt (00 41 41) 6 69 12 10
Kerns (00 41 41) 6 69 70 70
Fax: (00 41 41) 6 69 14 09

CH-6064 Kerns

Tourismusverband Verbier
Office du Tourisme
Tel.: (00 41 27) 7 75 38 88
P.O. Box 300

CH-1936 Verbier

Tourismusverband Zermatt
Tel.: (00 41 27) 9 67 01 81
Fax: (00 41 27) 9 67 01 85

Wallis Tourismus
Rue Pré-Fleuri
Tel.: (00 41 27) 3 22 31 61
Fax: (00 41 27) 3 23 15 72
Internet: <http://www.valaistourism.ch>

CH-1951 Sion

Tourismusverband Saas-Fee
Tel.: (00 41 27) 9 58 18 68
Fax: (00 41 27) 9 58 18 70

Ferienregion Saas
Tel.: (00 41 27) 9 57 44 57
Fax: (00 41 27) 9 57 45 57

Davos Tourismus
Promenade 67
Tel.: (00 41 81) 4 15 21 21
Fax: (00 41 81) 4 15 21 00

CH-7270 Davos Platz

3. Notrufe:
– Polizei: 117/17
– Unfallrettung: 144 oder Polizei

4. ADAC-Notrufzentrale in Deutschland: Durchwahl-Rufnummer 004989-22 22 22
Medizinischer Auskunftsdienst ADAC München 00 49 89-76 76 76
5. Die Straßenwacht des TCS (00.00 – 24.00 Uhr) 1 40
Alarmzentrale des TCS (Genf) 7 36 44 44
6. **Sperrung von Scheck- und Kreditkarten**
Sperr-Notruf
Aus dem Inland: 116 116
Innerhalb Deutschlands gebührenfrei.
Aus dem Ausland: 0049 116 116
Eine Reihe von Banken, Sparkassen und Kreditkartenanbietern haben sich diesem Notruf angeschlossen.
Eine vollständige Liste ist im Internet einsehbar unter www.sperrnotruf.de
Der Sperr-Notruf ist auch über Handy anwählbar.
Neben ec- und Kreditkarten können auch Handy-Karten gesperrt werden.
Für übrige Bankcard ec
Aus dem Inland: 0180 50 21 021
Aus dem Ausland: 0049 180 50 21 021
MasterCard und VISA-Card
Aus dem Inland: (069) 79 33 19 10
Aus dem Ausland: 0049 69 79 33 19 10
7. Selbstwahl-Nr. in die Bundesrepublik Deutschland: 0049 ... (danach wird die 0 der deutschen Vorwahl-Nr. weggelassen).
8. Selbstwahl-Nr. von der Bundesrepublik Deutschland in die Schweiz: 0041.
9. Entsorgungsmöglichkeiten für Bustoiletten
Stadt Luzern / Seeburgstraße
CH-6000 Luzern
(Services: Wassertoiletten, Chemietoiletten)

